

Versorgung mit E-Rollstuhl bei Merkzeichen aG, Pflegegrad und eingeschränkter Alltagskompetenz (Sozialgericht Marburg, 14.11.2017, Az.: S 6 KR 127/16)

Bis 2016 wurde bei Pflegebedürftigen auch die sog. Alltagskompetenz überprüft. Auch bei den neuen Pflegegraden spielt z. B. die zeitliche und örtliche Orientierungsfähigkeit eine wichtige Rolle. Der von mir vertretene Aphasiker hat seit fast 30 Jahren nach mehreren Schlaganfällen eine Halbseitenlähmung; eine globale Aphasie und andere neurologische Ausfälle (eingeschränkte Wahrnehmung, Konzentration, Aufmerksamkeit). Er hat seit 2011 die Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz (jetzt PG 4). Er erwarb unmittelbar nach dem ersten Schlaganfall nochmals die Fahrerlaubnis für einen Pkw und besitzt ein behindertengerecht umgebautes Auto. Da sich seine Gehfähigkeit immer mehr verschlechterte, beantragten wir 2015 die Versorgung mit einem E-Rollstuhl. Der MDK bejahte die Indikation hierfür, forderte aber ein TÜV-Gutachten zur Fahreignung. Die Begutachtung durch den TÜV lehnten wir ab, da wir befürchteten, dass der Kläger wegen seiner Behinderungen den üblichen MPU-Test nicht bestehen würde. Die AOK lehnte daraufhin die Versorgung mangels Mitwirkung ab. Da ich wenig Erfolgsaussichten für ein Eilverfahren sah und eine Klage länger dauern würde, stimmten wir schließlich doch der TÜV-Untersuchung zu. Der Kläger fiel bei dieser durch. Nunmehr stützte die AOK ihre Ablehnung der Versorgung auf den nichtbestandenenen TÜV-Test. Gegen die Entscheidung klagten wir vor dem Sozialgericht Marburg. Wir beantragten die Durchführung eines Ortstermins bei dem Kläger zuhause, dem das Gericht zustimmte. Bei dem Ortstermin zeigte der Kläger, dass er einen E-Rollstuhl im Straßenverkehr sicher führen kann.

Mit Gerichtsbescheid vom 14.11.17 wurde die AOK verpflichtet, den Kläger mit einem E-Rollstuhl zu versorgen. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Der Kläger hat bereits seinen E-Rollstuhl erhalten. An der Entscheidung ist m. E. wichtig, dass sich das Sozialgericht auf einen Ortstermin eingelassen hat und die Fahreignung selbst überprüft hat. Außerdem stellt das Gericht in seiner Entscheidung heraus, dass die TÜV-Begutachtung für Kraftfahrzeugführer (MPU) völlig ungeeignet ist für die Überprüfung, ob ein behinderter Mensch einen E-Rollstuhl bedienen kann. Versicherte erhalten ein Hilfsmittel bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse, wenn die medizinische Indikation hierfür vorliegt und der Versicherte mit dem Hilfsmittel umgehen kann. In diesem Fall war die Indikation die schwere Gehbehinderung; seine Fahreignung bewies der betroffene Aphasiker in dem Ortstermin des Gerichts.

Rechtsanwalt Michael Goetz